

development fertigung production automatisierung automatisierung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen der Kasper-Elektronik GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der Kasper-Elektronik GmbH abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Kasper-Elektronik GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der Kasper-Elektronik GmbH gelten auch dann, wenn die Kasper-Elektronik GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Kasper-Elektronik GmbH und den Auftraggebern zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in dem entsprechenden Vertrag und diesen AGB schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Angestellte der Kasper-Elektronik GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.
- **1.3** Die Geschäftsbedingungen der Kasper-Elektronik GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

2. ANGEBOTE UND PREISE

- 2.1 Angebote und Preise sind unverbindlich und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Kasper-Elektronik GmbH verbindlich. Die Kasper-Elektronik GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang an ihrem Geschäftssitz in Stuhr anzunehmen.
- 2.2 Die vereinbarten Preise sind "ab Werk-" oder "ab Lager" –Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, wie Umsatzsteuer. Darin sind keine Kosten der Verpackung, Versendung, Fracht, Versicherung, Zoll, Montage oder sonstige Versandspesen enthalten. Der Transport fällt allein in den Aufgaben- und Gefahrenbereich des Auftraggebers, außer die Kasper-

- Elektronik GmbH hat sich zu Übernahme des Transportes besonders vertraglich verpflichtet.
- 2.3 Die in den Produktbeschreibungen enthaltenen Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte und daher keine Zusicherung dieser Eigenschaften.
- 2.4 Nachträgliche Änderungen (Änderungen nach Musterfreigabe oder nach Erstmusterprüfung) auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.
- 2.5 Im Rahmen einer Bestellung kann der Auftraggeber den von der Kasper-Elektronik GmbH per Fax oder Email verschickten Bestätigung des Eingangs der Bestellung vor bzw. bei Vertragsschluss die Vertragsbestimmungen entnehmen und speichern. Die dazugehörigen AGB sind vor und bei Vertragsschluss unter dem Link unsere AGB abruf- und in wiedergabefähiger Form speicherbar. Der Vertragstext wird nach dem Vertragsschluss von der Kasper-Elektronik GmbH nicht gesondert gespeichert und ist somit nach Vertragsschluss für den Auftraggeber bei der Kasper-Elektronik GmbH nicht mehr zugänglich bzw. abrufbar.
- 2.6 Die Kasper-Elektronik GmbH behält sich eine Preiskorrektur im Einzelfall vor, wenn bis zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages wechselkursbedingte Preisanpassungen nötig sind und / oder eine Änderung der Rohstoffpreise eingetreten ist. Erhöhen sich nach Auftragsbestätigung die Materialkosten oder die Löhne, so ist die Kasper-Elektronik GmbH ebenfalls berechtigt, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung zu erhöhen. Der Auftraggeber hat ein Kündigungsrecht, falls die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Preises beträgt. Die der Kasper-Elektronik GmbH bis dahin entstandenen Aufwendungen an Material- und Lohnkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 2.7 Der Abschluss des Kauf- oder Werkvertrages erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Zulieferer, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der Kasper-Elektronik GmbH zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit Zulieferern. Im Fall der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert und die Gegenleistung wird unverzüglich an den Auftraggeber zurückerstattet.
- **2.8** Erfüllungsort ist für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche grundsätzlich der Geschäftssitz der Kasper-Elektronik GmbH in Stuhr, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- **2.9** Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist deutsch.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- **3.1** Die Rechnung wird nach Bereitstellung der Waren ausgestellt.
- 3.2 Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei der Kasper-Elektronik GmbH unbekannten Auftraggebern behält sie sich Vorauskasse oder Übergabe Zug um Zug vor. Bei der Zahlung eines Vorschusses, bei der Ermächtigung der Kasper-Elektronik GmbH zum Geldeinzug im Rahmen des Lastschriftverfahrens oder bei der Bereitstellung einer Sicherheit steht das Bestimmungsrecht bzgl. der Anrechnung des Geldes der Kasper-Elektronik GmbH zu.
- 3.3 Bei Zielüberschreitung tritt sofortiger Zahlungsverzug ein und damit ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt, vom Verfallstage an Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu berechnen. Zudem ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt, mit einer angemessenen Frist die sofortige Zahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.4 Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und können jederzeit zurückgegeben werden. Scheckhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 3.5 Treten objektiv gesehen wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt, die fertig gestellte oder bestellte Ware und Leistungen zurückzubehalten und dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlung oder die Stellung von Sicherheiten nach der Wahl der Kasper-Elektronik GmbH zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Sofern der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck nicht einlöst oder nachgewiesen werden kann, dass Vollstreckungsmaßnahmen fruchtlos verlaufen sind, der Auftraggeber seine Zahlungen eingestellt hat, das Insolvenzverfahren beantragt worden ist, so ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Vertrag fällig zu stellen, auch wenn die Kasper-Elektronik GmbH einen Scheck angenommen hat. Die Kasper-Elektronik GmbH ist in diesem Fall außerdem berechtigt, bzgl. sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 3.7 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist diesem nur gestattet, wenn es sich dabei um unbestrittene, von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

3.8 Evtl. Fehler in den Rechnungen der Kasper-Elektronik GmbH müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden. Längeres Schweigen des Rechnungsempfängers gilt als stillschweigende Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Die Kasper-Elektronik GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Kasper-Elektronik GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- **4.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der Kasper-Elektronik GmbH entstandenen Ausfall.
- 4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Kasper-Elektronik GmbH jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Kasper-Elektronik GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Kasper-Elektronik GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die Kasper-Elektronik GmbH verlangen, dass der Auftraggeber der Kasper-Elektronik GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für die Kasper-Elektronik GmbH vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der Kasper-Elektronik GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Kasper-Elektronik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 4.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Kasper-Elektronik GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Kasper-Elektronik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Kasper-Elektronik GmbH.
- **4.7** Der Auftraggeber tritt der Kasper-Elektronik GmbH auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4.8 Die Kasper-Elektronik GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Kasper-Elektronik GmbH.

5. FERTIGSTELLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Fertigstellungstermine und –fristen sind nur gültig, wenn sie von der Kasper-Elektronik GmbH ausdrücklich bestätigt werden. Fertigstellungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Kasper-Elektronik GmbH, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und nicht vor Eingang vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.
- 5.2 Sind keine Fertigstellungstermine vereinbart, wohl eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Fertigstellungszeit, so beginnt diese mit dem Tage der Freigabe. Korrekturvorlagen, Muster und ähnliches durch den Auftraggeber sind als annähernd zu betrachten. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, beginnt eine neue Fertigstellungsfrist und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.

- 5.3 Die Fertigstellungszeit endet mit dem Tage, an dem die Ware am Geschäftssitz der Kasper-Elektronik GmbH bereitgestellt oder bei Abholungsunmöglichkeit eingelagert wird.
- **5.4** Abrufaufträge gelten als Festaufträge und sind innerhalb von 3 Monaten verbindlich abzunehmen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.5 Sollte sich die Kasper-Elektronik GmbH zusätzlich zu der jeweiligen Bestellung mit Abholung "ab Werk" zur Organisation des Versandes verpflichten, erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers auch bei "Freisendungen"; die Gefahr ist bereits im Rahmen der Bereitstellung auf den Auftraggeber übergegangen. Lediglich in dem Falle, im welchem die Kasper-Elektronik GmbH den Versand vertraglich gesondert übernommen hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Verzögert sich die Übergabe oder der Versand in Folge eines Umstandes dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers abgeschlossen.
- 5.6 Die Kasper-Elektronik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, die im Rahmen dieser Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig werden, soweit die Teillieferungen dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 5.7 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Beispiel Umstände. wie zum Materialbeschaffungsschwierigkeiten. Vandalismus. Arbeitskämpfe. Betriebsstörungen. behördliche Eingriffe. Energiemangel, gleich ob sie im Betrieb der Kasper-Elektronik GmbH oder bei ihrem Vorlieferanten eintreten, bei denen die Kasper-Elektronik GmbH an der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen gehindert ist, verlängert sich die Fertigstellungsfrist um die Dauer der Behinderung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Anlaufzeit. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, ist die Kasper-Elektronik GmbH berechtigt. ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung oder von Schadensersatz ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein derartiger Rücktritt berührt die Ansprüche der Kasper-Elektronik GmbH aus etwaigen erfolgten Teillieferungen nicht.
- 5.8 Bei Verzug der Fertigstellung leistet die Kasper-Elektronik GmbH nach Ablauf einer ihr gesetzten angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Nachweis durch den Auftraggeber eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Bestellung.
- 5.9 Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Fertigstellung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 5.8 genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Fertigstellung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Nachlieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die

Verzögerung der Fertigstellung von der Kasper-Elektronik GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 5.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der Kasper-Elektronik GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu klären, ob er wegen der Verzögerung der Fertigstellung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Fertigstellung der Ware besteht.
- 5.11 Werden Abholung oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Abholbereitschaft verzögert, kann die Kasper-Elektronik GmbH dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der zu fertigen Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 5.12 Hat der Vertrag eine werkvertragliche Leistung zum Gegenstand, so entsteht die Pflicht zur Abnahme durch den Auftraggeber sobald das Werk vertragsgemäß hergestellt wurde. Eine vereinbarte Abnahme unter besonderen Prüfungsbedingungen ist vom Auftraggeber oder von einem von ihm Beauftragten im Werk der Kasper Elektronik GmbH auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt stillschweigend, indem er die Rechnung für die werkvertragliche Leistung vollständig zahlt, durch die Unterzeichnung der Ausführungsbestätigung nach der durch den Auftraggeber erfolgten Funktionsprüfung des vertragsgemäßen Werkes oder durch die Benutzung bzw. Ingebrauchnahme oder Einbau im Rahmen der Herstellung eines anderen Werkes durch den Auftraggeber des vertragsgemäßen Werkes ohne Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen.

6. ANNAHMEVERZUG DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Kommt der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall ist die Kasper-Elektronik GmbH auch berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die nicht abgeholte Ware auf Rechnung des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen und ein Lagergeld gem. Ziff. 5.11 zu verlangen oder bei einem Spediteur auszulagern. Unberührt davon bleiben die Rechte der Kasper-Elektronik GmbH, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 6.2 Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann die Kasper-Elektronik GmbH 15 % des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

7. **GEWÄHRLEISTUNG**

- 7.1 Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit der Ware oder wegen Fertigstellung einer offensichtlich anderen Ware, als der bestellten, sind vom Auftraggeber unverzüglich spätestens binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung bzw. wenn der Mangel bei unverzüglicher sofortiger Untersuchung nicht erkennbar war, 1 Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber der Kasper-Elektronik GmbH geltend zu machen. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig und nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB bleiben unberührt.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe der Ware. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat. Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben davon unberührt und uneingeschränkt bestehen.
- 7.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, sowie bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Handels- und branchenübliche Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Minder- und Mehrlieferungen bis zu 10 % sind vom Auftraggeber zu akzeptieren. Bei der Herstellung von Kunststoffartikeln sowie ähnlicher Waren ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 5 % der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob der Mangel in der Verarbeitung oder in der Herstellung liegt.
- 7.4 Bei einer berechtigten, rechtzeitig erhobenen Mängelrüge behält sich die Kasper-Elektronik GmbH zunächst Nacherfüllung nach ihrer Wahl vor, d.h. Beseitigung des Mangels oder kostenlosen Austausch der vom Auftraggeber zurückzugebenden mangelhaften Waren gegen neue vertragsgemäße Waren (Ersatzlieferung). Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag oder Minderung der Vergütung verlangen.
- **7.5.** Soweit dem Auftraggeber im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Kasper-Elektronik GmbH auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- **7.6** Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 8. Weitergehende oder andere als die unter 7. geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen die Kasper-Elektronik GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 7.7 Beanstandet der Auftraggeber die hergestellte Ware oder Teile davon, so darf kein Stück der beanstandeten Ware verbraucht, verarbeitet oder

weitergeliefert werden. Geschieht dies doch, nimmt der Auftraggeber der Kasper-Elektronik GmbH das Recht auf Überprüfung der beanstandeten Ware und macht so die Beanstandung gegenstandslos. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Beweislastverteilung.

8. SONSTIGE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- 8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.2 Die Begrenzung nach 8.1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 8.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, zum Beispiel nach Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Somit erfolgt bei diesen Schäden für die zwingend gehaftet wird auch keine Verkürzung der Verjährungsfrist.
- 8.5 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, bis zu einem Betrag von Euro 500 000,- je Schadensfall begrenzt, sofern diese Deckungssumme in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisikos steht und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist von den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. URHEBERRECHT

9.1 Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jeglichen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen und Entwürfen, Originalen, Mustern, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung bei der Kasper-Elektronik GmbH.

9.2 Produktionsmittel der Kasper Elektronik GmbH, wie zum Beispiel Vorrichtungen und Werkzeuge bleiben in jedem Fall Eigentum der Kasper-Elektronik GmbH. Die Zugänglichmachung für Dritte, Vervielfältigung oder Weiterverwendung bedarf unserer Genehmigung. Entwürfe genießen den gesetzlichen Schutz des geistigen Eigentums. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Muster ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Etwaige uns in diesem Zusammenhang entstehende Prozesskosten sind von dem Auftraggeber angemessen zu bevorschussen.

10. KORREKTUREN / MUSTERERSTELLUNGEN

- 10.1 Muster sind auf alle möglichen Fehler hin zu prüfen und gegenüber der Kasper-Elektronik GmbH für produktionsreif zu erklären. Die Kasper-Elektronik GmbH haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Fernmündlich aufgegebene Korrekturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 10.2 Werden nach Korrekturvorlage umfangreiche Änderungen, oder andere, das übliche Maß übersteigende Korrekturen gegenüber dem eingereichten Muster vom Auftraggeber verlangt, werden diese nach dafür aufgewendeter Arbeitszeit und Materialverbrauch berechnet. Wird die Übersendung eines Musters nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung für Fehler auf grobes Verschulden. Die bisher geleisteten Arbeiten werden auch dann berechnet, wenn ein Auftrag zurückgezogen wird.
- 10.3 Für erhebliche Abweichung der Beschaffenheit des von uns im Auftrage des Auftraggebers beschafften Materials, haftet die Kasper-Elektronik GmbH lediglich bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten. In einem solchen Fall ist die Kasper-Elektronik GmbH von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- 10.4 Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung des Materials und der Farben sowie für die Beschaffenheit von Gummierungen, Lackierung, Imprägnierung usw. haftet die Kasper-Elektronik GmbH nur insoweit, als die Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

11. KENNZEICHNUNG-/VERWENDUNGSRECHT

Die Kasper-Elektronik GmbH behält sich das Recht vor, auf der Rückseite oder an geeigneter Stelle der von ihr gelieferten Ware ihren Firmennamen anzubringen. Auch behält sich die Kasper-Elektronik GmbH vor, die im

Auftrage des Auftraggebers gefertigte Ware als Muster oder zu Werbezwecken weiterzuverwenden.

12. **GEHEIMHALTUNG**

Abbildungen, Zeichnungen, Montageanleitungen und sonstige Unterlagen, welche die hergestellten Waren und/oder Leistungen der Kasper-Elektronik GmbH oder deren Weiterverwendung betreffen und von denen der Auftraggeber Kenntnis erlangt hat, dürfen von ihm nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Art und Weise an Dritte zur Kenntnisnahme übermittelt werden. Die mit einem Angebot übersandten Unterlagen sind zurückzugeben, falls es nicht zu einem Vertragsschluss gekommen ist.

13. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDES RECHT, SCHLUSSBESTIMMUNG

- **13.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Stuhr, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 13.2 Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuhr. Die Kasper-Elektronik GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 13.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen Vertragsparteien unterliegen den ausschließlich dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- **13.4** Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.